

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 51

Nr. 9

München, den 21. April

1948

Inhalt:

Ausführungsverordnung Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen	S. 51	Gesetz Nr. 110 zur Sicherung der Brennstoffversorgung und zur Förderung der Braunkohlenwirtschaft (Zweites Gesetz zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung) vom 31. März 1948	S. 54
Allgemeine Genehmigung Nr. 12, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung — geändert Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen	S. 51	Gesetz Nr. 111 zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 1. April 1948	S. 56
Allgemeine Genehmigung Nr. 13, erteilt gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (abgeänderte Fassung) Sperre und Kontrolle von Vermögen, auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 7, erteilt gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung Devisenbewirtschaftung	S. 52	Gesetz Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948	S. 56
Gesetz Nr. 107 über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechtes vom 27. März 1948	S. 52	Verordnung Nr. 154 über die Bildung von Verkehrsausschüssen bei den unteren Straßenverkehrsbehörden vom 25. Februar 1948	S. 57
Gesetz Nr. 108 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 27. März 1948	S. 52	Verordnung Nr. 155 über den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1948 vom 31. März 1948	S. 57
Gesetz Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948	S. 53	Verordnung Nr. 156 über die Wiederverleihung der Kreisunmittelbarkeit vom 9. April 1948	S. 58

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Ausführungsverordnung Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen

Auf Grund des Gesetzes Nr. 10, Artikel I, Absatz 2 der Militärregierung wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Errichtung von Dienststellen der Militärregierung zur Nachprüfung von Annahmen an Kindes Statt

1. Hiermit wird für jedes Land des amerikanischen Kontrollgebietes und für den amerikanischen Sektor von Berlin eine Dienststelle der Militärregierung zur Nachprüfung von Annahmen an Kindes Statt errichtet.

2. Jede solche Prüfungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, einschließlich eines Beamten der Rechtsabteilung und eines Beamten der Wohlfahrtsabteilung der Militärregierung. Die Mitglieder werden vom Direktor der Militärregierung in dem jeweiligen Land oder dem amerikanischen Sektor von Berlin bestellt.

II. Zuständigkeit

1. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, die gemäß Absatz 2 des Artikels I des Gesetzes Nr. 10 der Militärregierung vorgesehene Nachprüfung zu machen oder machen zu lassen und entsprechende Berichte an den Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung zu erstatten.

2. Die Prüfungsstelle ist berechtigt, dem Direktor des zuständigen Amtes der Militärregierung vorzuschlagen, deutsche Gerichte durch Anordnung zu ermächtigen, Gerichtsbarkeit in einzelnen Adoptionsfällen auszuüben, in denen ein Elternteil, der eine Annahme an Kindes Statt beabsichtigt, Staatsangehöriger der Vereinten Nationen ist, oder von einer solchen Anordnung abzusehen.

3. Die Prüfungsstelle kann in einzelnen Fällen oder Gruppen von Fällen die Zuständigkeit ab-

lehnen und den Annehmenden hinsichtlich der Nachprüfung an die auf Grund des Gesetzes seines ständigen Wohnsitzes zuständige Stelle verweisen.

III. Verfahrensbestimmungen

Jede solche Prüfungsstelle erläßt mit Zustimmung des betreffenden Direktors der Militärregierung ihre eigenen Verfahrensvorschriften.

IV. Gültigkeitsbereich und Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und in dem amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 13. März 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung — Geändert

Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, in Deutschland befindliches Vermögen freizugeben, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit Wohnsitz in Deutschland steht und das ausschließlich auf Grund des Artikels I, (Absatz 1 (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist.

2. Diese allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art anzusehen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind.

3. Diese allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden sowie in dem amerikanischen Sektor Groß-Berlins am 1. März 1948 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

**Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet**

Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Erteilt gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung
(abgeänderte Fassung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen

Auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 7

Erteilt gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung

Devisenbewirtschaftung

1. Gemäß Artikel II des Gesetzes Nr. 52 und Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, von einem bei einer Bank geführten Konto — sofern letzteres einer natürlichen Person gehört und auf deren Namen lautet, weiter die natürliche Person in einem Lande der Vereinigten Nationen oder einem neutralen Lande wohnt — Abhebungen zwecks Auszahlungen von Geld an Verwandte der betreffenden natürlichen Person vorzunehmen, wenn die betreffenden Verwandten entweder in der amerikanischen oder britisch besetzten Zone Deutschlands wohnen, und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Je Kalendermonat darf die Summe solcher Zahlungen von einem Konto auf den Namen einer einzelnen Person RM 100.— an einen einzelnen Verwandten und RM 300.— an alle Verwandten nicht überschreiten.

b) Das Konto ist aus keinem anderen Grunde gesperrt als gemäß den Vorschriften des Abs. I (f), Artikel I des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung.

c) Jede auf Grund dieser Allgemeinen Genehmigung vorgenommene Abhebung zwecks Auszahlung an einen Verwandten, dessen Vermögen unter die Sperr-Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung fällt, hat im Verkehr innerhalb verschiedener Banken oder einer Bank durch Überweisung auf ein auf den Namen des Verwandten lautendes Bankkonto zu erfolgen, das gemäß den Vorschriften des genannten Gesetzes gesperrt ist.

2. Jedes Bankgeschäft, das Abhebungen gemäß dieser Allgemeinen Genehmigung vornimmt, hat sich zu vergewissern, daß solche Abhebungen entsprechend den Vorschriften und Bedingungen dieser Allgemeinen Genehmigung erfolgen.

3. Im Sinne dieser Allgemeinen Genehmigung umfaßt der Begriff „Verwandter“ folgende Personen: Großeltern und Schwieger-Großeltern, Eltern und Schwiegereltern, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Gatten und Gattin, Kinder, Stiefkinder und Enkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten.

4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 19. März 1948 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz Nr. 107

Über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechtes

Vom 27. März 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommission und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I Seite 825) in der Fassung der

3. Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechtes vom 4. Dezember 1942 (RGBl. I Seite 675) wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des 1. Januar 1948 der 1. Januar 1951.

§ 2

Soweit gesetzliche Vorschriften auf die in § 1 genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1938 verweisen, gelten diese Bestimmungen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen.

§ 3

Die aus dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und Bodenreform (GSB.) vom 18. September 1946 (GVBl. Seite 326) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sich ergebende Pflicht zur Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 27. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard.

**Gesetz Nr. 108
über die Staatsangehörigkeit
von Ausgebürgerten**

Vom 27. März 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 2. Dezember 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Eine Ausbürgerung, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf Grund

1. der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480) oder
2. der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 722) oder
3. der §§ 26 bis 29 und 32 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ausgesprochen wurde, wird auf Antrag rückwirkend für nichtig erklärt.

§ 2

- (1) Antragsberechtigt ist der Ausgebürgerte selbst sowie jeder Familienangehörige, auf den die Ausbürgerung sich erstreckte.
- (2) Jeder Antragsberechtigte kann den Antrag nur für sich stellen. Das Antragsrecht der Familienangehörigen ist unabhängig davon, ob der Ausgebürgerte noch lebt oder sein Antragsrecht ausübt.
- (3) Für Minderjährige unter 16 Jahren und Entmündigte wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt. Minderjährige über 16 Jahre bedürfen zu dem Antrage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1950 zulässig. Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt volljährig werden oder deren Entmündigung nach diesem Zeitpunkte aufgehoben wird, können den Antrag auch später stellen, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung.

§ 3

Die Nichtigkeit der Ausbürgerung erstreckt sich nicht auf mitausgebürgerte Familienangehörige, die ihr Antragsrecht nach § 2 nicht ausüben.

§ 4

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die anders als durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, es sei denn, daß sie diese durch das Wiederaufleben der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren oder aus ihr entlassen werden.

§ 5

- (1) Über den Antrag entscheidet das Innenministerium des Landes, in dem der Ausgebürgerte zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz hat. Hat der Ausgebürgerte zur Zeit der Antragstellung keinen Wohnsitz im Inlande, so ist das Innenministerium des Landes zuständig, in dem der Ausgebürgerte zur Zeit der Ausbürgerung seinen Wohnsitz hatte. Hatte der Ausgebürgerte zur Zeit der Ausbürgerung keinen Wohnsitz im Inlande, so sind nacheinander der letzte inländische Wohnsitz, ersatzweise der letzte inländische gewöhnliche Aufenthalt des Ausgebürgerten, seines Vaters, seiner Mutter oder seiner Voreltern maßgebend.
- (2) Der Antrag ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 1 entsprechend. Im Zweifel bestimmt das Innenministerium die zuständige Behörde.

§ 6

Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller binnen 3 Monaten nach Empfang einer Ausfertigung des ablehnenden Bescheides der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 7

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführten Verfahren sind kosten- und gebührenfrei.

§ 8

Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1948 in Kraft.

München, den 27. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans E h a r d.

Gesetz Nr. 109

über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

Vom 31. März 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 979), die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (RGBl. I, S. 237) und die Zweite Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 (RGBl. I, S. 684) finden in Bayern weiterhin Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 2—7 dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt in Bayern jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er in Bayern

betrieben wird. In Bayern wird ein Gewerbebetrieb betrieben, soweit für ihn in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) In Bayern bestehende Betriebsstätten solcher gewerblicher Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung (Sitz) außerhalb Bayerns haben, können nach näherer Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wie selbständige Unternehmen behandelt werden.

(3) Wandergewerbebetriebe (§ 10 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943), die nicht mit einem stehenden Gewerbebetrieb verbunden sind, unterliegen in Bayern der Gewerbesteuer, wenn der Wandergewerbetreibende in Bayern seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) oder seine Geschäftsleitung hat. Die Gewerbesteuer für diese Wandergewerbebetriebe wird nach einem Hebesatz von 240 v. H. des einheitlichen Steuermaßbetrags von den Finanzämtern erhoben.

§ 3

Die §§ 2, 3 und 6 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 16. November 1943 sind bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für einen nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeitraum nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Für die vor dem 1. Januar 1948 endenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auch nach dem 31. Dezember 1947 noch weiterhin nach den bisherigen Vorschriften durch die Finanzämter festgesetzt und erhoben.

§ 5

(1) Für die nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auf Grund der von den Finanzämtern festgesetzten Steuermaßbeträge und Zerlegungsanteile von den hebeberechtigten Gemeinden (§ 4 des Gewerbesteuergesetzes) festgesetzt und erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich bis zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides für 1948 nach der zuletzt festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlung und, sobald der Gewerbesteuermaßbetrag für 1948 festgesetzt ist, nach diesem Steuermaßbetrag. Der Vorauszahlungstermin vom 10. Februar 1948 wird auf den 10. März verlegt.

(3) Die Finanzämter teilen jeder Gemeinde vor dem 10. März 1948 die Vorauszahlungsbeträge mit, die jeder Unternehmer in der Gemeinde nach § 4 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 vierteljährlich zu entrichten hat.

(4) Die Anpassung der Vorauszahlungen an die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943) und die Festsetzung der Vorauszahlungen für neu gegründete Gewerbebetriebe ist unbeschadet der Sonderregelung für Zerlegungsfälle nach § 6 Ziffer II Nr. 3 Aufgabe der Gemeinde. Gegen eine solche Verfügung der Gemeinde kann der Steuerpflichtige Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde endgültig. Die Vorschriften der §§ 243 und 258 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Für die von einem Finanzamt in Bayern zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetriebe mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder mit Betriebsstätten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, gilt für die ab 1. Januar 1948 fällig werdenden Vorauszahlungen bis zur Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides für 1948 das folgende:

I. Die am 10. März 1948 fällige Vorauszahlung ist in voller Höhe an die Gemeinde zu leisten, in der sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

II. Für die ab 10. Mai 1948 fällig werdenden Vorauszahlungen gilt folgendes:

1. Bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1946 zerlegt das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag auf die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden nach den Vorschriften der §§ 28—34 des Gewerbesteuergesetzes, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) abweichend von § 28 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Verhältnisse am 1. Januar 1948 und abweichend von § 29 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne des Kalenderjahres 1947 maßgebend sind,

b) die Kleinbetragsgrenze des § 34 des Gewerbesteuergesetzes von 10 RM auf 50 RM erhöht wird.

Wird der zerlegte Steuermeßbetrag später geändert, so findet eine neue Zerlegung nicht mehr statt.

2. Jede der beteiligten Gemeinden berechnet aus dem ihr zugewiesenen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) nach ihrem zuletzt festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz die ihr zukommenden vierteljährlichen Vorauszahlungen.

3. Wenn der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag des Unternehmens für 1948 voraussichtlich wesentlich höher oder wesentlich niedriger sein wird als der nach Nr. 1 zerlegte Meßbetrag, so setzt das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen, auf Antrag einer Gemeinde oder von Amts wegen den Hundertsatz fest, um den die bis zur Veranlagung für 1948 noch fällig werdenden Vorauszahlungen zu erhöhen oder herabzusetzen sind. An eine solche Festsetzung sind alle beteiligten Gemeinden gebunden.

4. Liegt bis zum 10. Mai 1948 oder einem späteren Vorauszahlungstermin das Ergebnis der Zerlegung nach Nr. 1 noch nicht vor, so werden die Vorauszahlungen nach Ziffer I erhoben.

5. Auf die nach Nr. 1 auf Gemeinden außerhalb Bayerns entfallenden Steuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) werden Vorauszahlungen in Bayern weder berechnet noch erhoben.

§ 7

(1) Wohngemeinden können nach höherer Bestimmung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen von Betriebsgemeinden einen Ausgleichszuschuß nach den Grundsätzen im Abschnitt I Unterabschnitt 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 961) beanspruchen.

(2) Der Anspruch auf den Ausgleichszuschuß kann erstmals für den nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeitraum geltend gemacht werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mindern sich infolge des Überganges der Gewerbesteuererhebung auf die Gemeinden für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1947 (1. Januar bis 31. März 1948) um 30 Millionen Reichsmark.

§ 9

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an in Kraft.

München, den 31. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 110

zur Sicherung der Brennstoffversorgung und zur Förderung der Braunkohlenwirtschaft

(Zweites Gesetz zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung)

Vom 31. März 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung Bayerns und der bayerischen Wirtschaft mit Brennstoffen werden mit sofortiger Wirkung die Stockholzrodung, der Torfabbau und die Förderung von Braunkohle ohne Rücksicht auf die am Stockholz-, Torf- und Braunkohlevorkommen bestehenden Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse der Oberaufsicht des bayerischen Staates unterstellt. Die staatliche Oberaufsicht erstreckt sich auch

1. auf die Abfuhr und auf die Verteilung des gewonnenen Stockholzes und Torfs an den Handel und an die Verbraucher,
2. auf die Aufbereitung, Sortierung, Wegschaffung und Verteilung der geförderten Braunkohle,
3. auf Betriebe, die zur Weiterverarbeitung von Stockholz, Torf und von Rohbraunkohle geeignet sind,
4. nach näherer Bestimmung des Art. 6 auf die Verarbeitung der geförderten Braunkohle zur Gewinnung veredelter Brennstoffe und sonstiger Kohlenerzeugnisse sowie auf die Verwertung des Braunkohlenabbaus und der Belegschichten.

Art. 2

(1) Die staatliche Oberaufsicht wird unbeschadet der durch Gesetz oder Verordnung anderen Behörden und Dienststellen eingeräumten Zuständigkeiten vom Staatsbeauftragten für die Brennstoffversorgung ausgeübt. Er ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 723).

(2) Der Staatsbeauftragte untersteht unmittelbar dem bayerischen Staatsminister für Wirtschaft. Dieser teilt ihm, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die nötigen Fach- und Hilfskräfte zu und stellt ihm — unbeschadet der Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 2 — im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung.

(3) Der Staatsbeauftragte bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, der örtlich und sachlich zuständigen Behörden und Stellen des bayerischen Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit der Gewinnung, Verteilung und Verwaltung von Brennstoffen aller Art befaßt sind. Sie sind verpflichtet, dem Staatsbeauftragten auf Verlangen Beistand zu leisten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Stockholz-, Torf- und Braunkohlevorkommen. Die näheren Bestimmungen trifft — unbeschadet des Art. 5 Abs. 6 — der Staatsminister für Wirtschaft, der im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien auch das Zusammenwirken zwischen dem Staatsbeauftragten und der Landesforstverwaltung, dem Bayerischen Oberbergamt und der Landesanstalt für Moorwirtschaft näher regelt.

Art. 3

(1) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Staatsbeauftragten für die Brennstoffversorgung Maßnahmen

men im Sinne des Art. 5 und 7 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung vom 18. Juli 1947 (GVBl. S. 152) notwendig werden, wird der Staatsbeauftragte an den auf Grund dieses Gesetzes bestellten Beauftragten die erforderlichen Anträge stellen.

(2) Soweit die Erfüllung bestehender Überlassungs-, Nutzungs-, Ausbeutungs-, Lieferungs-, Stilllegungs- und sonstiger Verträge, die sich auf Stockholz, Torf und Braunkohle beziehen, die allgemeine Brennstoffversorgung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, kann der Staatsbeauftragte anordnen, daß die Durchführung dieser Verträge auf die Dauer des Brennstoffnotstandes unterbleibt oder auf ein der allgemeinen Brennstoffversorgung nicht abträgliches Maß beschränkt wird. Dies gilt auch insoweit, als durch Verträge dieser Art Stockholz, Torf und Braunkohle zugunsten der Weiterverarbeitung (Veredelung) dem Hausbrand entzogen werden. Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Art. 67 der Bayerischen Verfassung) angerufen werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren bei Verfassungsbeschwerden Anwendung.

(3) Soweit die Nichterfüllung bestehender Verträge im Sinne des Abs. 2 die allgemeine Brennstoffversorgung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, kann der Staatsbeauftragte die zur Erfüllung der Verträge erforderlichen Anordnungen treffen; er kann insbesondere Verwalter einsetzen, die seiner Aufsicht unterstehen und die zur Sicherung der allgemeinen Brennstoffversorgung notwendigen Maßnahmen auf Kosten des säumigen Unternehmers vorkehren. Abs. 2 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(4) Von den nach Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen hat der Staatsbeauftragte umgehend dem Beauftragten zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung behufs Einleitung etwa gebotener Maßnahmen im Sinne der Art. 5 und 7 des in Abs. 1 genannten Gesetzes Kenntnis zu geben.

Art. 4

(1) Zur Sicherung der Versorgung mit Brennstoffen aller Gattungen kann der Staatsbeauftragte auf die Dauer des Brennstoffnotstandes Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Räume usw., soweit sie nicht vorrangig eingesetzt oder benützt sind, sowie im Benehmen mit den zuständigen Verkehrsverwaltungen Transportleistungen jeder Art in Anspruch nehmen. Das Reichsleistungsgesetz findet insoweit Anwendung. Der Staatsbeauftragte gilt als Bedarfsträger im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Staatsbeauftragte kann die Zuteilungen von Brennstoffen an Abnehmer, die über einsatzfähige Arbeitskräfte und notwendige Hilfsmittel verfügen, von der Abstellung von Arbeitskräften und Hilfsmitteln zur Mitwirkung bei der Gewinnung von Stockholz, Torf und Braunkohle abhängig machen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme bedient er sich der Mitwirkung der zuständigen Brennstoffverteilungs- und sonstigen Dienststellen.

(3) Der Staatsbeauftragte kann ferner in allen Gebieten Bayerns, in denen sich Torf- und Braunkohlevorkommen befinden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Flüchtlingswesen und den zuständigen Wohnungsbehörden für Torf- und Bergarbeiter Wohnräume freimachen, Eigentümern von Gebäuden in der Umgebung von Torf- und Braunkohlevorkommen die Verpflichtung auferlegen, ausbauwürdige Räume für Rechnung der beteiligten Unternehmer ausbauen oder ausbauen zu lassen und im Benehmen mit der Landesanstalt für Moorwirtschaft und dem Oberbergamt die Umgebung von Torf- und Braunkohlevorkommen als Sperrbezirke für Torf- und Bergarbeiterwohnungen erklären. Bei der Neuschaffung von Wohnraum für diese Arbeiter ist er von allen beteiligten Stellen

weitgehend zu unterstützen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der für die Förderung des Kohlenbergbaus bewilligten Kredite geringverzinsliche Darlehen für die Errichtung von Torf- und Bergarbeitersiedlungen bereitzustellen.

(4) Die Anforderungen von Arbeitskräften für die Erzeugung oder Weiterverarbeitung von Brennstoffen sind von den Arbeitsämtern in die höchste Dringlichkeitsstufe des zivilen Bedarfs einzureihen. Die Arbeitsämter können den Kräftebedarf durch Arbeitsverpflichtungen nach Kontrollratsbefehl Nr. 3 decken.

(5) Die in gewerblichen Torfbetrieben tätigen Arbeiter sollen in gleicher Weise wie die Arbeiter in Braunkohlentagebaubetrieben versorgt werden.

Art. 5

(1) Der Staatsbeauftragte hat im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung die noch nicht oder nicht genügend erschlossenen abbauwürdigen Torflager und Braunkohlenfelder der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft anzuzeigen und Vorschläge für die Durchführung des Abbaues zu machen. Er ist berechtigt, zur Feststellung von Abbauwürdigkeiten ohne Rücksicht auf bestehende Eigentums- oder Besitzverhältnisse die notwendigen Untersuchungsarbeiten im Benehmen mit der Landesanstalt für Moorwirtschaft und dem Oberbergamt durchzuführen.

(2) Der Staatsbeauftragte kann Stockholzrodungs-, Torfabbau- und Braunkohlenbetriebe sowie Unternehmungen, die zum Einsatz bei dieser Brennstoffgewinnung geeignet sind, zu Betriebsgemeinschaften zusammenschließen und den Einsatz ihrer Betriebsmittel für die beschleunigte Gewinnung von Brennstoffen mit verbindlicher Wirkung gegen die Unternehmer näher regeln. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(3) Der Staatsbeauftragte kann ferner mit Zustimmung der Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Unternehmen für die Brennstoffversorgung bilden. An ihm können sich der Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die in Abs. 2 bezeichneten Unternehmer als Gesellschafter beteiligen. Dieses Unternehmen kann fallweise ermächtigt werden, Stockholzschnitte, Torflager und Braunkohlenfelder im Sinne des Abs. 1 sowie bestehende Betriebe, deren derzeitige Förderung den Bedürfnissen der Brennstoffversorgung (Art. 1 Satz 1) nicht genügt, von den Eigentümern oder Betriebsunternehmern zwangsweise zu pachten. Diese Pachtverträge bedürfen der Zustimmung der Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen sowie der Genehmigung des in Abs. 6 genannten Ausschusses.

(4) Der Staatsbeauftragte kann außerdem mit Zustimmung des in Abs. 2 genannten Ausschusses für die sonstigen der Oberaufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Betriebe (Art. 1) — unbeschadet ihres rechtlichen und wirtschaftlichen Fortbestandes — eine kaufmännisch-technische Oberleitung der Stockholzrodung, der Torfabbaubetriebe und der Braunkohlenwerke einrichten. Die Oberleitung kann vom Ausschuss aufgelöst werden. Ihre Kosten sind von den Betrieben anteilmäßig zu tragen.

(5) Der Oberleitung obliegt unter anderem

1. die Vermittlung eines Preisausgleichs bei der Gewinnung von Stockholz, Torf und von Kohle unter den beteiligten Unternehmungen,
2. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Rationalisierung bestehender Torfabbaubetriebe und Braunkohlenbergwerke, insbesondere in An-

sehung der Fördereinrichtungen, der Aufbereitung, Sortierung, Wegschaffung und Verteilung der geförderten Mengen an die Bedarfsstellen im Benehmen mit den beteiligten Werksleitungen,

3. die Sorge für die Zuführung für den Hausbrand nicht geeigneter Feinkohle an Großabnehmer, soweit diese für die Verbrennung von Feinkohle geeignete Feuerungsanlagen besitzen, sowie für die Umstellung vorhandener Feuerungsanlagen auf den Verbrauch von Feinkohle,
4. die Vorbereitung der Steigerung der Stockholz-, Torf- und Braunkohlengewinnung durch Ausarbeitung von Vorschlägen für die Errichtung neuer Betriebsanlagen einschließlich der erforderlichen Tagesanlagen, Verlade- und Beförderungseinrichtungen sowie für die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Benehmen mit den beteiligten Werksleitungen.

(6) Die Unternehmer von Stockholzrodungs-, Torfabbau- und Braunkohlenbetrieben und ihre Werksleitungen sind verpflichtet, den sachleitenden Anordnungen der Oberleitung (Abs. 4) nachzukommen. Im Streitfall entscheidet der Ausschuss nach Art. 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung.

Art. 6

(1) Der Staatsbeauftragte für die Brennstoffversorgung kann im Benehmen mit den beteiligten Unternehmungen und Betriebsgemeinschaften Anordnungen treffen, die

1. der Herstellung oder der Steigerung der Herstellung von Preßkohle (Briketts, Naßpreßsteine usw.),
2. der Förderung der Stockholz-, Torf- und Kohlenveredelung (Erzeugung von Generatoren-, Holz- und Schmiedekohle, von Teeren, plastischen Massen für Preßstoffe usw.),
3. der Verwertung des Abraumes aus der Braunkohlenförderung sowie der Verwertung noch nicht oder ungenügend genutzter Begleitschichten zu dienen bestimmt sind.

(2) Zu Anordnungen, die den Einsatz staatlicher Geldmittel für die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Beteiligungen erfordern, bedarf der Staatsbeauftragte der Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft. Zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel ist in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Landtags erforderlich.

(3) Gegen die Anordnung des Staatsbeauftragten kann der betroffene Unternehmer innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an gerechnet die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Art. 67 der Bayerischen Verfassung) anrufen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren bei Verfassungsbeschwerden Anwendung.

Art. 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 10. März 1948 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Die Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

München, den 31. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 111

zur Aenderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Vom 1. April 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats am 3. Februar 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 28. Oktober 1947 (GVBl. S. 202) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1945“ in „bis zum 31. Dezember 1947“ geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 1. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 112

über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens

Vom 9. April 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Bauwesen und das Wohnungswesen gehören zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern.

(2) Die bisherigen Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge auf dem Gebiete des Bauwesens und des Wohnungswesens (Abschnitt III, Abt. VI Wohnungsfragen, des Gesetzes vom 20. Juni 1945 — GVBl. 1946, Seite 9 ff.) gehen auf das Staatsministerium des Innern über.

§ 2

(1) Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Bauwesens wird die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern errichtet. Sie ist eine Abteilung dieses Ministeriums mit eigenem Personal- und Sachhaushalt.

(2) In der Mittelstufe werden die staatlichen Aufgaben des Bauwesens von den Regierungen wahrgenommen.

(3) In der Unterstufe werden die staatlichen Aufgaben des Bauwesens von den nach besonderen Bestimmungen zuständigen Behörden wahrgenommen.

(4) Die Zuständigkeit der der Obersten Baubehörde unmittelbar unterstellten zentralen Dienststellen bleibt unberührt.

(5) Das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 83 d. Bayer. Verf.) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

(1) Die Staatsministerien haben sich in allen Bauangelegenheiten der Staatsbaubehörden zu bedienen. Über die ihnen zur Bestreitung ihres Bau-

aufwands zugewiesenen Haushaltsmittel verfügen sie selbständig.

(2) Die Staatsregierung bestimmt, von welchem Zeitpunkt an Abs. (1) Satz 1 auch auf die Bauangelegenheiten der Oberfinanzpräsidenten München und Nürnberg sowie der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen Anwendung findet.

§ 4

Soweit bisher Zuständigkeiten anderer Staatsministerien auf dem Gebiete des Bauwesens und des Wohnungswesens gegeben waren, gehen sie auf das Staatsministerium des Innern über.

§ 5

Die Einrichtung und Organisation der Behörden für das Bauwesen und das Wohnungswesen regelt die Staatsregierung.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

München, den 9. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:
gez. Dr. Hans Ehard.

Verordnung Nr. 154

über die Bildung von Verkehrsausschüssen bei den unteren Straßenverkehrsbehörden

Vom 25. Februar 1948.

Zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung der volkswirtschaftlich mißbräuchlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kfz.Mißbr.G.) vom 21. 11. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 9) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Bei den unteren Straßenverkehrsbehörden werden Verkehrsausschüsse gebildet.

§ 2

Die Verkehrsausschüsse bestehen aus dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden sowie aus 4 oder 6 Mitgliedern, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Bezirks aus Industrie, Handwerk, Handel, Verkehrswirtschaft, Ernährungswirtschaft und den Gewerkschaften zu entnehmen sind.

Der Leiter des Straßenverkehrsamtes nimmt, sofern er nicht zum Vertreter des Vorsitzenden bestellt ist, an den Sitzungen des Verkehrsausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 3

Die Mitglieder der Verkehrsausschüsse werden auf Grund von Vorschlagslisten vom Kreistag (Stadtrat) mit Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vorschlagslisten für die jeweiligen Vertretergruppen sind von den für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörden zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Bauernverbänden, Verkehrsverbänden und Gewerkschaften anzufordern.

§ 4

Der Verkehrsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten unter Hinweis auf die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1947 (RGBl. S. 393) in der Fassung vom 22. Mai 1948 (RGBl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 6

Die nichtbeamteten Mitglieder der Verkehrsausschüsse sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugegebühren.

§ 7

Bis zur Bildung der Verkehrsausschüsse nimmt deren Aufgaben die untere Straßenverkehrsbehörde wahr. Die bisherigen Verkehrsbeiräte sind beratend zu beteiligen.

Die Amtsdauer der bisherigen Verkehrsbeiräte endet mit der Bildung der Verkehrsausschüsse.

§ 8

Die Entscheidungen der Verkehrsausschüsse bei den unteren Straßenverkehrsbehörden sind nach Maßgabe des Art. 143 des Bayerischen Kostengesetzes gebührenpflichtig.

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erlassen.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. März 1948 in Kraft.

München, den 25. Februar 1948.

gez. Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Verordnung Nr. 155 über den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1948

Vom 31. März 1948.

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern wird bestimmt:

§ 1

1. Der Haushaltsführung des Bayer. Staates im Rj. 1943 ist bis zum Zustandekommen des endgültigen Haushaltsplans für dieses Rechnungsjahr ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde zu legen. In diesen werden aufgenommen aus dem ordentlichen Teil des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1947

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des b. Staates beruhen, nach Bedarf und

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der für 1947 vorgesehenen Beträge — soweit es sich um sächliche Ausgaben handelt, unter Abzug von 20 v. H. —. Die Ausgaben dürfen jedoch in keinem Fall die Beträge übersteigen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für 1948 unter Berücksichtigung der in den Einzelplänen veranschlagten Globaleinsparungen auf die entsprechende Zeit entfallen.

Für die fortgeführte Reichsverwaltung gilt Buchstabe a mit der Einschränkung, daß es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder gerichtlich klagbare Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 handeln muß.

2. Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums nach Einholung der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Soweit für größere, im Entwurf des Haushaltsplans für 1948 veranschlagte Baumaßnahmen am Schluß des Rj. 1947 Ausgabereste verblieben sind, gilt die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als erteilt, daß über diese Ausgabereste bereits vom Beginn des Rj. 1948 an verfügt werden darf. § 17 (3) RWB bleibt unberührt.

3. Die Staatsministerien erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Anweisungen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft.

München, den 31. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Verordnung Nr. 156 über die Wiederverleihung der Kreisunmittelbarkeit

Vom 9. April 1948.

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 9 Abs. II der Verfassung des Freistaates Bayern nach vorheriger Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Stadtgemeinden Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Deggendorf, Forchheim, Kaufbeuren, Kitzingen, Landsberg, Markt-Redwitz, Memmingen, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach, Schwandorf i. Bayern und Traunstein werden mit Wirkung vom 1. April 1948 zu kreisunmittelbaren Städten (Stadtkreisen) erklärt.

(2) Sie scheiden an diesem Tage aus den Landkreisen aus und übernehmen die Aufgaben und Zuständigkeiten, die in den Landkreisen dem Landratsamt obliegen.

§ 2

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landkreise bleiben in den ausscheidenden kreisunmittelbaren Städten in Kraft bis zur Aufhebung oder bis zum Ersatz durch neue Vorschriften.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Übergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft.

München, den 9. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.